



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.39 RRB 1925/1284**  
Titel                       **Straßen.**  
Datum                     11.06.1925  
P.                         427–428

[p. 427] Die Baudirektion berichtet:

1. Die Hauptverkehrsstraße Zürich-Schaffhausen I. Klasse, Nr. 1, wird sukzessive gewalzt und geteert. Nachdem sie im Jahre 1924 innerhalb der Ortschaften Kloten und Bülach verbessert wurde, wird im Jahre 1925 ein weiteres Stück bei der Kaserne Kloten geteert, und soll die Straße innerhalb der Gemeinden Bachenbülach und Bülach, sowie auf der ganzen Strecke im Gebiet der Gemeinde Rafz gewalzt, mit Innen- und Oberflächenteerung versehen werden.

Zu Ende des Jahres 1924 wurden mit den in Betracht fallenden Gemeindebehörden Verhandlungen eingeleitet über die Beteiligung an den Kosten, einerseits durch Stellung der Hilfsarbeiter zum Walzen gemäß § 10 des Straßengesetzes, andererseits durch Übernahme der Kostenanteile an den Teerungen innerhalb des bewohnten Gebietes der Ortschaften. Dem Gemeinderat Bachenbülach wurde am 1. November 1924 mitgeteilt, daß die Gemeinde für ihr 1,303 m langes Stück der Schaffhauserstraße zu leisten haben dürfte:

für Hilfsarbeiter zirka Fr. 4,000.-

Teerungsanteil zirka    "   2,500.-

zusammen zirka                    Fr. 6,500.-

Es war dabei von der 1,303 m langen Gesamtstrecke nur ein 500 m langes Stück als «bewohntes Gebiet» für die Berechnung der der Gemeinde zufallenden Teerungskosten eingesetzt worden.

2. Mit Zuschrift vom 18. Dezember 1924 gab der Gemeinderat Bachenbülach davon Kenntnis, daß die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1924 beschlossen habe, an die Walzung und Teerung der Hauptstraße einen Beitrag von Fr. 4,000 zu leisten, beziehungsweise die Entlohnung der Hilfsarbeiter zu übernehmen. Der der Gemeinde weiters zugedachte Teerungsbeitrag von Fr. 2,500 wurde jedoch abgelehnt, mit der Begründung, daß die Gemeinde mit der Leistung der erwähnten Fr. 4,000 der Verpflichtung, die aus § 5, Absatz 3, der «Verordnung über die besonderen Aufwendungen zum Bau und Unterhalt von Hauptverkehrsstraßen» abgeleitet werden könne, vollauf genüge, zumal die Beträge, welche die Gemeinde für das Stellen von Hilfsarbeitern bisher aufbringen mußte, kaum der Rede wert gewesen seien. Unter Verweisung auf die Steuerverhältnisse der Gemeinde wurde der bestimmten Überzeugung Ausdruck gegeben, daß der Staat die bisherige Verteilungsart der Kosten für Walzung und Teerung besonders für steuerschwache Gemeinden ändern müsse, wenn letztere nicht finanziell erdrückt werden sollten.

3. Nach mehrmaligen mündlichen Verhandlungen wurde am 13. Mai 1925 der Gemeinderat schriftlich eingeladen, den Inhalt des erwähnten Schreibens vom 18. Dezember 1924 an das Tiefbauamt in Wiedererwägung zu ziehen und die verbindliche



Erklärung abzugeben, daß die Gemeinde außer den gesetzlich ihr zufallenden Kosten für die Hilfsarbeiter zum Walzen noch den Teerungsbeitrag für die Strecke des bewohnten Gebietes von 500 m Länge übernehmen müsse. Andernfalls wäre das Tiefbauamt gezwungen, die Teerungsarbeiten zu unterbrechen. Es wurde im ferneren darauf hingewiesen, daß durch Verkehrsumleitung und sorgfältige Absperrung der Baustellen die Kosten für die Hilfsarbeiter sich voraussichtlich viel niedriger halten lassen, sofern die Witterung einigermaßen günstig ist. Dem Kostenvoranschlag waren die Auslagen für Hilfsarbeiter zu Grunde gelegt, die letztes Jahr in Bülach aufgewendet werden mußten, welche Umbaute aber in den sehr feuchten Sommer fiel und mit Aufrechterhaltung des Fährverkehrs ausgeführt werden mußte. - Dem Gemeinderat wurde mitgeteilt, daß eine allfällige Einsparung am Lohnbetrag der Hilfsarbeiter dem Teerungsbeitrag gutgeschrieben werden könne. Der Restbetrag zum Teerungsanteil könnte erst im Jahre 1926 bezahlt werden. Es wurde in dringlicher Form darauf hingewiesen, daß der Beschluß des Gemeinderates benötigt werde, daß die Gemeinde den Teerungsbeitrag prinzipiell und verbindlich übernehme. Für die Bezahlung der Rechnung würden in weitestgehendem Maße die nötigen Erleichterungen geschaffen.

4. In längerer Eingabe vom 19. Mai 1925 an den Regierungsrat stellte der Gemeinderat das Gesuch, es möchte die Gemeinde von der Leistung eines Teerungsbeitrages von Fr. 2,500 befreit werden. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Gemeinde an den Umbau und für den Landerwerb der Straße Kaserne Bülach bis Scheidweg Winkel zirka Fr. 12,500 zahlen müsse. Fr. 4.000, abzüglich Fr. 2,000 als Beiträge der Anstößer, seien an // [p. 428] die Teerung und Walzung beschlossen worden; ein Mehreres zu tun, sei die Gemeinde nicht in der Lage, ohne Gefahr zu laufen, in der Gemeindegutsrechnung ein Defizit zu schaffen. In der Eingabe des Gemeinderates ist erwähnt, daß eine politische Gemeindesteuer bisher in Bachenbülach nicht bezogen werde.

5. Es ist in Betracht zu ziehen, daß die Gemeinde Bachenbülach die gesetzliche Pflicht zur Stellung der Hilfsarbeiter nach dem Wortlaut von § 10 des Straßengesetzes anerkennt und bereit ist, die nötigen Auslagen zu übernehmen. Nach § 5, Absatz 3, der Verordnung vom 2. August 1917 hat ferner eine Gemeinde an die Kosten der Straßenverbesserung einen angemessenen Beitrag zu leisten, soweit sie durch diese Arbeiten von ihren Verpflichtungen im Sinne der §§ 10 und 13 des Straßengesetzes vom 20. August 1893 entlastet wird. Nach Ausführung der Innenteerung wird die gewalzte Straße wesentlich länger gut erhalten bleiben, auf längere Dauer keine neuen Bekiesungen und entsprechend weniger Hilfsarbeiter erfordern. Nach Regierungsratsbeschluß vom 3. Mai 1923, Ziffer 3, sind Teerungsbeiträge nur für Strecken innerhalb des bewohnten Gebietes zu zahlen, während auf eine Beitragsleistung ausdrücklich verzichtet wird für jene Strecken, die über offenes, unbebautes Gebiet führen.

Bei günstiger Witterung wird es sich ermöglichen lassen, die Kosten für die Hilfsarbeiter für die 1,300 m lange Strecke auf etwa Fr. 2,200 zu beschränken. Die Teerungsarbeiten können bei gutem Wetter so gefördert werden, daß die Kosten ebenfalls nicht mehr als etwa Fr. 2,300 für die Gemeinde betragen werden. Es dürfte sich somit die Kostenbeteiligung der Gemeinde nur um einige hundert Franken höher stellen, als die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1924 der Behörde Kredit gewährt hat.



Da der Schotter zum Walzen bereits aufgeführt und die angrenzende Strecke fertig gewalzt ist, wäre es sehr angezeigt, daß die Walzarbeiten in Bachenbülach programmäßig zur Ausführung gebracht werden; die Unterbrechung des Walzprogrammes wegen Meinungsverschiedenheit über einige hundert Franken in der Beitragssumme der Gemeinde würde sich nicht verantworten lassen, da sonst die Beiträge der Anstößer, welche zirka Fr. 2,000 ausmachen, von letzteren als hinfällig erklärt werden könnten, wenn in diesem Sommer die Teerung und Verminderung der Staubplage nicht erreicht und durchgeführt werden kann.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Baudirektion wird zur sofortigen Ausführung der Walzungs- und Teerungsarbeiten auf der 1,303 m langen Strecke der Hauptverkehrsstraße B Zürich-Schaffhausen I. Klasse, Nr. 1, in Bachenbülach ermächtigt.
- II. Es wird davon Kenntnis genommen, daß der Gemeinderat Bachenbülach sich zur Stellung und Bezahlung der Hilfsarbeiter verpflichtet hat. Nach dem Wortlaut der Verordnung vom 2. August 1917 hat die Gemeinde Bachenbülach innerhalb des bewohnten Gebietes der Walzstrecke einen Drittel der jeweiligen Teerungskosten zu bezahlen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Bachenbülach und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]